

Neue Entgeltordnung im TVöD kommunal: Das Beste steht am Schluss!



Noel Matoff

Ende April konnten die fast zwei Jahre andauernden Verhandlungen über eine neue Entgeltordnung mit der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber beendet werden.

Der Durchbruch ist geschafft!

Endlich kommen neue Regelungen zur Eingruppierung der Gesundheitsberufe.

Die Ausgangslage war mehr als schwierig. Die von ver.di geforderte grundsätzliche Aufwertung aller Gesundheitsberufe haben die kommunalen Arbeitgeber abgelehnt. Stattdessen wollten sie die Pflegehilfskräfte sogar schlechter bezahlen.

Auch wenn nicht alle Vorstellungen der Beschäftigten an eine zeitgemäße Entgeltordnung erfüllt sind, das Gesamtergebnis kann sich sehen lassen: Für die Pflege wird eine

neue Tabelle P eingeführt. Sie löst die bisherige KR-Anwendungstabelle ab. In den Entgeltgruppen P7 (bisläng KR 7a) und P8 (KR 8a) wird die Stufe 1 gestrichen, damit steigen die Berufsanfängerinnen und -anfänger höher ein. Für die Entgeltgruppen P9 bis P14 (bisläng KR 9a bis KR 11a) gibt es künftig eine Stufe 6, das heißt mehr Geld für Beschäftigte mit langer Berufserfahrung.

Völlig neue Tätigkeitsmerkmale gibt es für die Leitungskräfte. Die bislang ausschließlich von Unterstellungsverhältnissen abhängigen Merkmale gibt es künftig nicht mehr. ver.di wird dazu intensiv qualifizieren, damit das neue System richtig angewendet wird.

Für Lehrkräfte für die Gesundheitsberufe mit wissenschaftlicher Hochschulbildung konnte ver.di die Entgeltgruppe 13 durchsetzen.

Überleitung in die neue Entgeltordnung und P-Tabelle

Mit Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung am 1. Januar 2017 sind alle Beschäftigten in die neue Entgeltordnung eingruppiert. Herabgruppierungen oder eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung dürfen nicht erfolgen. Wer in eine höhere Entgeltgruppe (EG oder P) eingruppiert werden könnte, muss dazu einen Antrag stellen. Hierzu wird ver.di einen Antragsrechner zur Verfügung stellen. ver.di-Mitglieder können so sicher und schnell prüfen, was für sie besser ist. Die Überleitung der Beschäftigten in die P-Tabelle erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistent(inn)en, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpfleger(inne)n oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(inne)n ausüben haben, eingruppiert.

Hier nun die gültigen Entgeltgruppen:

Entgeltgruppe P7

Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe P8

1. Pflegerinnen und Pfleger der Entgeltgruppe 7a, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe 7a heraushebt.

(...)

3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Leitungskräfte

Noch ist mir nicht ganz klar, ob Hebammen in diesem System den Leitungskräften der Pflege oder den Gesundheitsberufen (außer Pflege) zugeordnet sind. Das werde ich aber noch herausfinden. Hier im Folgenden beide Varianten.

Leitungskräfte Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:

a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.

b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.

c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt. Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeits-

zeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern bzw. Teamleiterinnen/Teamleitern.

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. Teamleiterinnen/Teamleiter.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern bzw. Teamleiterinnen/Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. Teamleiterinnen/Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen bzw. Teams.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Stationsleiterinnen/Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen/Stationsleiter.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Stationsleiterinnen/Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen/Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Von der bisherigen KR-Anwendungstabelle in die neue Pflege-Tabelle (in Euro | gültig ab 1. Januar 2017)

KR-Anwendungstabelle	P-Tabelle Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2 <i>nach 1 Jahr in Stufe 1</i>	Stufe 3 <i>nach 2 Jahren in Stufe 2</i>	Stufe 4 <i>nach 3 Jahren in Stufe 3</i>	Stufe 5 <i>nach 4 Jahren in Stufe 4</i>	Stufe 6 <i>nach 5 Jahren in Stufe 5</i>
KR 12a	P 16**	—	3957,76	4096,51	4544,51	5066,75	5297,11
KR 11b	P 15**	—	3872,77	3999,74	4317,18	4842,18	4842,18
KR 11a	P 14**	—	3779,07	3902,98	4212,74	4710,40	4710,40
KR 10a	P 13**	—	3685,38	3806,21	4108,29	4382,72	4382,72
KR 9d	P 12**	—	3497,98	3612,67	3899,39	4075,52	4157,44
KR 9c	P 11**	—	3310,59	3419,14	3690,50	3870,72	3952,64
KR 9b	P 10**	—	3123,20	3225,60	3512,32	3650,56	3737,60
KR 9a	P 9**	—	2969,60	3123,20	3225,60	3420,16	3502,08
KR 8a	P 8*	—	2732,33	2865,46	3036,16	3174,02	3365,23
KR 7a	P 7*	—	2575,02	2732,33	2974,36	3095,36	3220,01
KR 4a	P 6	2153,91	2308,81	2454,02	2762,59	2841,25	2986,43
KR 3a	P 5	2060,76	2272,49	2333,03	2429,82	2502,44	2673,03

Die bisher in der KR-Anwendungstabelle in einigen KR-Gruppen von der allgemeinen Tabelle abweichenden Stufenlaufzeiten wurden mit Einführung der P-Tabelle angeglichen. Die Überleitung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. Fällt die bisherige Stufe weg, erfolgt die Überleitung in die nächsthöhere Stufe. Die Stufenlaufzeit beginnt in diesem Fall von Neuem. Ist durch die Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag der Überleitung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem.

* Stufenlaufzeit Stufe 2: 3 Jahre. ** Wegfall der Stationsleitungszulagen 46,02 bzw. 30,00 Euro.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Beschäftigte als Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt, oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe 13 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
 - mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Leitungskräfte Gesundheitsberufe (außer Pflege)

Vorbemerkungen

1. Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Abteilungs-, Gruppen- bzw. Teamleitung (organisatorische Einheit) bei Gesundheitsberufen (außerhalb Pflege) folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:

- a) Der Leitung einer kleineren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
- b) Der Leitung einer größeren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als 16 Beschäftigte unterstellt.
- c) Der Leitung einer besonders großen organisatorischen Einheit sind in der Regel mehr als 24 Beschäftigte unterstellt. Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer größeren organisatorischen Einheit.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern der Entgeltgruppe 11.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Lehrkräfte Pflege

Leider ist es hier zu einem schwerwiegenden Fehler gekommen. Wir versuchen auf allen Ebenen noch redaktionell Einfluss zu nehmen. Hebammenschulen werden in der neuen Entgeltordnung als »Schulen für Entbindungspflege« bezeichnet – ein weiterer Grund dafür, dass dieses Hebammen-Unwort dringend verschwinden muss. Unseren Standpunkt mit dem Titel »Hebammen leisten keine Entbindungspflege« vom April finden Sie unter www.hebammenverband.de → Aktuell → Standpunkte und Stellungnahmen → Ausbildung und Beruf. Bitte nutzen und verbreiten Sie ihn reichlich.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Schule für Entbindungspflege.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe als Leiterinnen und Leiter einer Schule für Entbindungspflege.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule für Entbindungspflege.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe als Leiterinnen und Leiter einer Schule für Entbindungspflege.

Entgeltgruppe 14

1. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Schule.

2. Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter.

Entgeltgruppe 15

Leiterinnen und Leiter einer Schule.

Höhere Einstiegsgehälter für Hebammen

Das Beste (fast) zum Schluss: Hebammen beginnen in Zukunft in der P 8a Stufe 2 (analog der Bezahlung der EG 8a) – das bedeutet fast 340 Euro brutto mehr!

Damit steigt das Einstiegsgehalt einer Berufsanfängerin (bei 100%-Stelle) von zurzeit 2393,51 Euro auf 2732,33 Euro.

Langer Atem, großer Erfolg

Die Vorbereitungen für diese neue Entgeltordnung sowie die Zuarbeit des DHV für die Gewerkschaft ver.di zu den jetzt abgeschlossenen Verhandlungen hatten bereits begonnen, als Martina Klenk noch Beirätin für den Angestelltenbereich (!) war, und wurden durch mich (Susanne Steppat) weitergeführt. Dieser Prozess hat also einen langen, sehr langen Atem gekostet.

Ein Wermutstropfen ist die Fehlbezeichnung der Hebammenschulen. Hoffentlich lässt sich das noch rückgängig machen.

Aus unserer Sicht ist damit die ungerechte Rückstufung der Hebammen aus den 1980er-Jahren nun wieder rückgängig gemacht. Ein Dank geht auch an die Hebammenkolleginnen, die als Gewerkschaftsmitglieder ebenfalls an diesem Ergebnis beteiligt waren. Das ist ein großer Erfolg für uns!

Die Regelungen treten vorbehaltlich der Annahme durch die ver.di-Mitglieder am 1.1.2017 in Kraft.

Quelle

Durchbruch geschafft. Die neue Entgeltordnung für Gesundheitsberufe (TVöD kommunal). ver.di-Bundesverwaltung, Fachbereich 3

Susanne Steppat, Beirätin für den Angestelltenbereich, steppat@hebammenverband.de

DHV: Neue Entgeltverordnung im TVöD kommunal: Das Beste steht am Schluss! Hebammenforum 2016; 17: 662-665